

STRAFVOLLZUG VON A - Z

E

Entweichung von Gefangenen (Teil 1)

FS 1/16

Bearbeitet von: Michael Schäfersküpfer

Entweichungen und Vollzugsgeschäftsordnung

Die detaillierteste Regelung zum Begriff der Entweichung enthält die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO). Im Sprachgebrauch der VGO ist Entweichung die **Selbstbefreiung von Gefangenen** und die Befreiung durch Dritte (Nr. 5 VGO). Gefangene sind insoweit alle Personen, die sich im amtlichen Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt befinden (Nr. 5 VGO). Es handelt sich um einen weiten Gefangenenbegriff, der z. B. auch Sicherungsverwahrte umfasst. Keine Gefangenen sind Entlassene, die freiwillig in einer Justizvollzugsanstalt verbleiben oder freiwillig wieder aufgenommen werden.

Die **Systematik** der unerlaubten Aufenthalte außerhalb der Anstalt stellt sich nach der VGO wie folgt dar (Erläuterungen folgen):



Exkurs: Vollzugsgeschäftsordnung

Die VGO ist eine sog. **bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift**. Die Bundesländer haben sich grds. auf einen einheitlichen Text geeinigt. Jedes Bundesland setzt die VGO aber in einem eigenen Akt für sich in Kraft. Bei sog. bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften kann es durchaus länderspezifische Abweichungen geben, weil jedes Bundesland selbst der Vorschriftengeber ist. Gegebenenfalls erlassen die Bundesländer auch noch ergänzende länderspezifische Verwaltungsvorschriften.

Inhaltlich regelt die VGO die **Verwaltungsgeschäfte in Justizvollzugsanstalten**, soweit sie sich auf die Gefangenen unmittelbar beziehen und nicht in anderen Vorschriften geregelt sind (Nr. 1 VGO).

Nichtrückkehr von unbeaufsichtigten Aufenthalten außerhalb der Anstalt

Keine Entweichung ist die **Nichtrückkehr von Aufenthalten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht**. Die VGO benennt insoweit ausdrücklich den vollzugsrechtlichen Freigang, Ausgang und Urlaub aus der Haft.¹ Gleiches gilt für vollstreckungsrechtliche Strafunterbrechungen (Nr. 5, 40 Abs. 3 VGO).²

Zu den Aufenthalten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht zählen auch **Ausgänge in Begleitung von Bediensteten**. Die Bediensteten haben bei diesen Ausgängen im Gegensatz zu Ausführungen nur eine Begleitfunktion und keine Aufsichtsfunktion.³

Warum keine Entweichung?

Die Nichtrückkehr von Aufenthalten außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht stellt keine Entweichung dar, weil sowohl der Aufenthalt außerhalb der Anstalt als auch der Verzicht auf Aufsicht auf **bewussten behördlichen Entscheidungen** beruhen. Die Gefangenen erlangen erlaubterweise in gewissen Grenzen die Freiheit zurück.⁴ Weder Gefangene noch Dritte müssen aktiv den staatlichen Gewahrsam brechen.

Nach einer Nichtrückkehr ist die behördliche Entscheidung für einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht zu überprüfen. Nach einer Entweichung gilt dies für die **Vorkehrungen der Vollzugsbehörde gegen Entweichungen**.

Nichtrückkehr von beaufsichtigten Aufenthalten außerhalb der Anstalt

Im Umkehrschluss ergibt sich, dass die Nichtrückkehr von Aufenthalten außerhalb der Anstalt unter Aufsicht eine **Entweichung darstellt** (z. B. von Ausführungen). Hier müssen Gefangene oder Dritte die Aufsicht der Vollzugsbehörde überwinden.

¹ Anstelle von Urlaub aus der Haft finden sich in den Vollzugsgesetzen der Bundesländer auch Begriffe wie Langzeitausgang (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 LJVollzG RHPf; § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG; § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ThürJVollzGB) oder Freistellung aus der Haft (§ 13 Abs. 3 Nr. 4 HStVollzG).

² S. zur Beendigung des staatlichen Gewahrsams bei Strafunterbrechungen Nr. 46 Abs. 5 S. 1 StVollstrO; OLG Hamburg v. 27. 5. 1999 - 2 Ws 14/99, NStZ 1999, 589 m. w. N.

³ Vgl. BeckOK Strafvollzug Sachsen/Schäfersküpfer SächsStVollzG § 38 Rn. 14 und 20.

⁴ Vgl. OLG Celle v. 13. 2. 2002 - 1 (3) Ws 510/01 (StrVollz), BeckRS 2002, 30239480.

Michael Schäfersküpfer

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege

Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel, michael.schaeferskuepper.@fhr.nrw.de

STRAFVOLLZUG VON A - Z

E

Entweichung von Gefangenen (Teil 2)

FS 1/16

Bearbeitet von: Michael Schäfersküpper

Selbst- oder Fremdbefreiung aus dem Gewahrsam anderer staatlicher Stellen

Originär übt die Vollzugsbehörde den staatlichen Gewahrsam an Gefangenen aus. Sie kann aber Gefangene unter bestimmten Voraussetzungen befristet in den Gewahrsam anderer staatlicher Stellen überlassen (z. B. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei). Die Selbstbefreiung und die Befreiung durch Dritte aus dem Gewahrsam anderer staatlicher Stellen stellt keine Entweichung dar (Nr. 5 VGO). Zwar wird der staatliche Gewahrsam in diesen Fällen aktiv gebrochen, es ist aber nicht der Gewahrsam der Vollzugsbehörde.

Verwaltungsgeschäfte bei Entweichungen

Entweichungen lösen u. a. **Fahndungsersuchen** an die zuständigen Polizeidienststellen aus (Nr. 40 VGO). Die Übermittlung bestimmter Daten zu Fahndungszwecken ist datenschutzrechtlich zulässig.¹

Ein unerlaubter Aufenthalt außerhalb der Anstalt wird nicht sofort als sog. **Austritt** erfasst. Austritt ist grds. das endgültige Verlassen der Justizvollzugsanstalt, in der sich die Gefangenen befinden (Nr. 5 VGO). Erst nach 6 Wochen eines unerlaubten Aufenthalts außerhalb der Anstalt ist der Zeitpunkt des Austritts im Gefangenenbuch zu vermerken (Nr. 51 Abs. 1 und 4 S. 2 VGO). Im Gefangenenbuch erfasst die Vollzugsbehörde, welche Personen für welche Zeiträume Gefangene in der Anstalt gewesen sind.

Das Buchwerk der Vollzugsbehörden umfasst ein Verzeichnis der Entweichungen (Nr. 49 Nr. 8, Nr. 55 Buchst. d VGO). Dieses Verzeichnis fließt in die **Justizvollzugsstatistik** bei der Tabelle Todesfälle, Entweichungen und Tötlichkeiten gegen Bedienstete ein (St 7/8; Nr. 56 Abs. 1 und 4 VGO). Die Vollzugsbehörden übermitteln diese von ihnen aufgestellten Tabellen bis zum 20. 1. eines jeden Jahres der übergeordneten Behörde (Nr. 59 VGO).

Entweichungen in den Strafvollzugsgesetzen

Bereits das **StVollzG des Bundes** unterscheidet zwischen Entweichungen und sonstigen unerlaubten Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§ 87 Abs. 1 StVollzG).² Sonstige unerlaubte Aufenthalte in diesem Sinne liegen vor, wenn eine vorhandene Erlaubnis nach Beginn des Aufenthalts erloschen ist (z. B. Nichtrückkehr aus einem Ausgang). Das Erlöschen kann durch Zeitablauf geschehen oder durch Aufhebung der Erlaubnis (Widerruf oder Rücknahme).³

Auch in den **Vollzugsgesetzen der Bundesländer** findet sich die Unterscheidung zwischen Entweichungen und sonstigen unerlaubten Aufenthalten außerhalb der Anstalt.⁴

Entweichungen in der Untersuchungshaft

Bestimmte Gesetze der Bundesländer zum Vollzug der Untersuchungshaft verwenden den Begriff der **Entweichungsgefahr** in bewusster Abgrenzung zur **Fluchtgefahr**.⁵ Die Fluchtgefahr stellt einen Grund für die gerichtliche Anordnung von Untersuchungshaft dar (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Bei dieser Gefahr will sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen. Die Gefahr einer Entweichung bezieht sich hingegen auf die äußere Sicherheit der Anstalt. Der Beschuldigte will sich dem staatlichen Gewahrsam durch die Vollzugsbehörde entziehen.⁶

Strafrechtliche Folgen von Entweichungen

Den Straftatbestand der Gefangenenbefreiung erfüllt, wer Gefangene befreit, sie zum Entweichen verleitet oder dabei fördert (§ 120 Abs. 1 StGB). Die schlichte **Selbstbefreiung** aus der Anstalt ist allerdings nicht strafbar.⁷ Das gilt auch, soweit Gefangene gemeinsam entweichen und einander nur die Hilfe leisten, die für die eigene Selbstbefreiung nützlich ist (z. B. Räuberleiter und Hochziehen des anderen).⁸ Strafrechtlich relevant können aber einzelne Handlungen im Rahmen der Selbstbefreiung sein (z. B. Gewalt gegen Bedienstete oder Durchsägen von Gittern). Auch andere Fallkonstellationen sind möglich, die zu einer Strafbarkeit führen.⁹

Disziplinarische Folgen von Entweichungen

Es ist umstritten, ob die Vollzugsbehörde Entweichungen disziplinarisch ahnden darf. Nach der herrschenden Meinung stellen Entweichungen einen Verstoß gegen die disziplinarbewehrte Pflicht der Gefangenen dar, einen ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen (**Bereichsbindung**).¹⁰

Einige Bundesländer haben in ihren Vollzugsgesetzen einen **ausdrücklichen Disziplinaratbestand** zu vollendeten und versuchten Entweichungen geschaffen.¹¹

1 S. z. B. § 87 Abs. 2 StVollzG, Art. 95 Abs. 2 BayStVollzG, § 80 Abs. 2 NJVollzG, § 82 Abs. 2 SächsStVollzG.

2 S. auch § 20 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 141 Abs. 2 StVollzG; unscharf § 36 Abs. 1 S. 1 StVollzG.

3 Vgl. BT-Drs. 7/3998, S. 33.

4 Z. B. Art. 95 Abs. 1 BayStVollzG, § 49 HStVollzG, § 80 Abs. 1 NJVollzG, § 121 Nr. 3 StVollzG NRW mit § 87 StVollzG als fortgeltendem Bundesrecht, § 82 Abs. 1 S. 1 SächsStVollzG.

5 Vgl. BlnLT-Drs. 16/2491, S. 92; RhPflT-Drs. 15/3292, S. 47; SächsLT-Drs. 5/2590, S. 72.

6 Krit. zur begrifflichen Unterscheidung BeckOK Strafvollzug Sachsen/Gerhold SächsUHftVollzG § 49 Rn. 5; BeckOK Strafvollzug Bremen/Schäfersküpper BremUVollzG § 49 Rn. 8.

7 Vgl. MüKoStGB/Bosch § 120 Rn. 31; Ostendorf NStZ 2007, 313 f.

8 Vgl. BGH v. 20. 7. 1962 - 4 StR 485/61, NJW 1962, 2260 ff.

9 Z. B. kann der Gefangene einen Dritten anstiften (§ 26 StGB) eine Gefangenenbefreiung in Form des Förderns der Selbstbefreiung des Gefangenen zu begehen (§ 120 Abs. 1 StGB; vgl. BGH v. 20. 7. 1962 - 4 StR 485/61, NJW 1962, 2260 m. w. N.; aA MüKoStGB/Bosch StGB § 120 Rn. 33 f.)

10 Vgl. Arloth StVollzG § 82 Rn. 5 m. w. N.; aA MüKoStGB/Bosch § 120 Rn. 31; ausf. Ostendorf NStZ 2007, 313 (314 ff)).

11 Z. B. § 55 Abs. 1 Nr. 4 HStVollzG, § 97 Abs. 1 Nr. 4 LVollzG RhPf, § 90 Abs. 1 Nr. 6 SächsStVollzG,

Michael Schäfersküpper

Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege

Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel, michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de